

N i e d e r s c h r i f t

über die 13. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019
am Dienstag, **26. Januar 2016, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Ausbaubeitragsrecht;
hier: Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz
Rheinland-Pfalz
2. Entscheidung über die Annahme von Spenden
3. Mitteilungen und Anfragen
4. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer

Marcus Rott
Michael Jöring
Torsten Müller
Edith Schlösser
Frank Wilkening
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas
Dr. Tobias Kador

Abwesend – entschuldigt:

Michael Schmitz

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog – als Schriftführer –

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 12. Januar 2016 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.
Gegen die Niederschrift Nr.12 werden keine Einwände erhoben, sie ist damit angenommen.

Zu Punkt 1:

Ausbaubeitragsrecht;

hier: Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der bei Ausbaubeiträgen zum Tragen gelangenden Inanspruchnahme von Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) ist die Gemeinde zur Festsetzung von Zinsen verpflichtet.

Entsprechend § 14 Abs. 1 KAG soll bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Folglich ist der in die jährliche Berechnung der Zinsen einfließende Zinssatz für jedes Jahr auf der Basis des zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes festzusetzen.

Im Rahmen der Zinsfestsetzung wird der Gemeinde innerhalb der 3. v. H. – Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ausübung des Ermessens hat sich vorrangig an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners zu orientieren, wobei dieses Ermessen in besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf Null reduziert sein kann.

Gleichzeitig ist bei der Festlegung des Zinssatzes die wirtschaftliche Situation der Gemeinde zu berücksichtigen.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes, sollte von gemeindlicher Seite ein Zinssatz festgelegt werden, an dem sich die Verwaltung bei der Bemessung der Zinsen orientieren kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltung diesen Zinssatz regelmäßig anwendet und nur dann davon abweicht, soweit es die besondere wirtschaftliche Situation des Beitragsschuldners erfordert.

Im Jahre 2015 wurde vom Gemeinderat ein Zins von 2 v. H. über dem Basiszinssatz festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Festlegung des Zinssatzes wie im Vorjahr auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Festlegung des Zinssatzes wie im Vorjahr auf 2 v.H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluß §22 GemO

Zu Punkt 2:

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Sparkasse Neuwied für die Seniorenfeier der Ortsgemeinde Ockenfels
im Jahr 2016 431,43 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgenannten Spende.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluß §22 GemO

Zu Punkt 3:

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- Die Terminplanung des Kreises zum „Breitbandausbau“ wird als Anlage beigefügt.
- Im Ohlenberger Weg sind sowohl auf dem Gemeindegebiet von Ockenfels als auch im Bereich der Gemeinde Ohlenberg jeweils eine Querrinne zur Bewältigung der Regenmassen bei Starkregen hergestellt worden. An der Ockenfelder Rinne werden nochmal kleine Korrekturen vorgenommen, damit die Fahrzeuge nicht aufsetzen. Zusätzlich wird eine Beschilderung angebracht, die die Geschwindigkeit in dem Bereich auf 10km/h begrenzt und auf 4 Rinnen binnen 300m hinweist.
- Am 19.01.2016 fand unter Anwesenheit des Vorsitzenden, des Bürgermeisters der Stadt Linz und des Landrates ein Ortstermin an der K11 statt, hierzu hatte der Landesbetrieb Mobilität aus Cochem kurzfristig morgens eingeladen. Die Vertreter des LBM informierten über die kurzfristig notwendige Sperrung der K11, da die Standsicherheit der talseitigen Mauer und der Strasse nach entsprechenden Untersuchungen nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb werde die K11 sofort gesperrt und eine Umleitung eingerichtet. Als kurzfristige Massnahme auf die festgestellten Querrisse im Hang sollen sogenannte Widerlager aufgebaut werden. Dies erfolgte durch eine Basaltaufschüttung am 22./23.1.2016. Überprüft wird, ob der Berg sich weiter bewegt. Hiervon wird abhängig gemacht, ob die Sperrung und ggfs. wie lange aufrecht erhalten bleibt. Der Hang bergseitig der K11 soll auch überprüft werden. Eine Veröffentlichung der Umleitungsstrecken ist erfolgt. Die Ausfahrt auf die B42

unter der Eisenbahn in Richtung Bonn wird zugelassen. Der Schulbusverkehr wird durch die Kreisverwaltung sichergestellt.

Die Ausweichbuchen in der Umleitungsstrecke über den „Braunkopf“ sollen auf Kosten des Kreises ausgebaut werden.

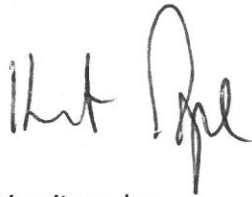
Der Vorsitzende weist auf die folgenden Sachverhalte hin. Die K11 im Gefahrenbereich liegt auf dem Gelände der Stadt Linz. Die Strasse befindet sich im Verantwortungsbereich des Kreises. Notwendige Baumassnahmen führt der LBM im Auftrag des Kreises durch. Der Vorsitzende wird sich im Rahmen des Möglichen weiter um die Angelegenheit kümmern.

Zu Punkt 4:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Von Seiten der Einwohner werden Fragen zur Straßenbaumaßnahme K11 und der Umleitung gestellt, die der Vorsitzende nach seinem Wissensstand beantwortet. Es wird seitens der Bürger angeregt zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung/Einwohnerversammlung abzuhalten. Der Vorsitzende sagt zu, diese bei neuen Erkenntnissen einzuberufen. Ggfs. lädt auch die Verbandsgemeinde ein, da mehrere Gemeinden betroffen sind.

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr

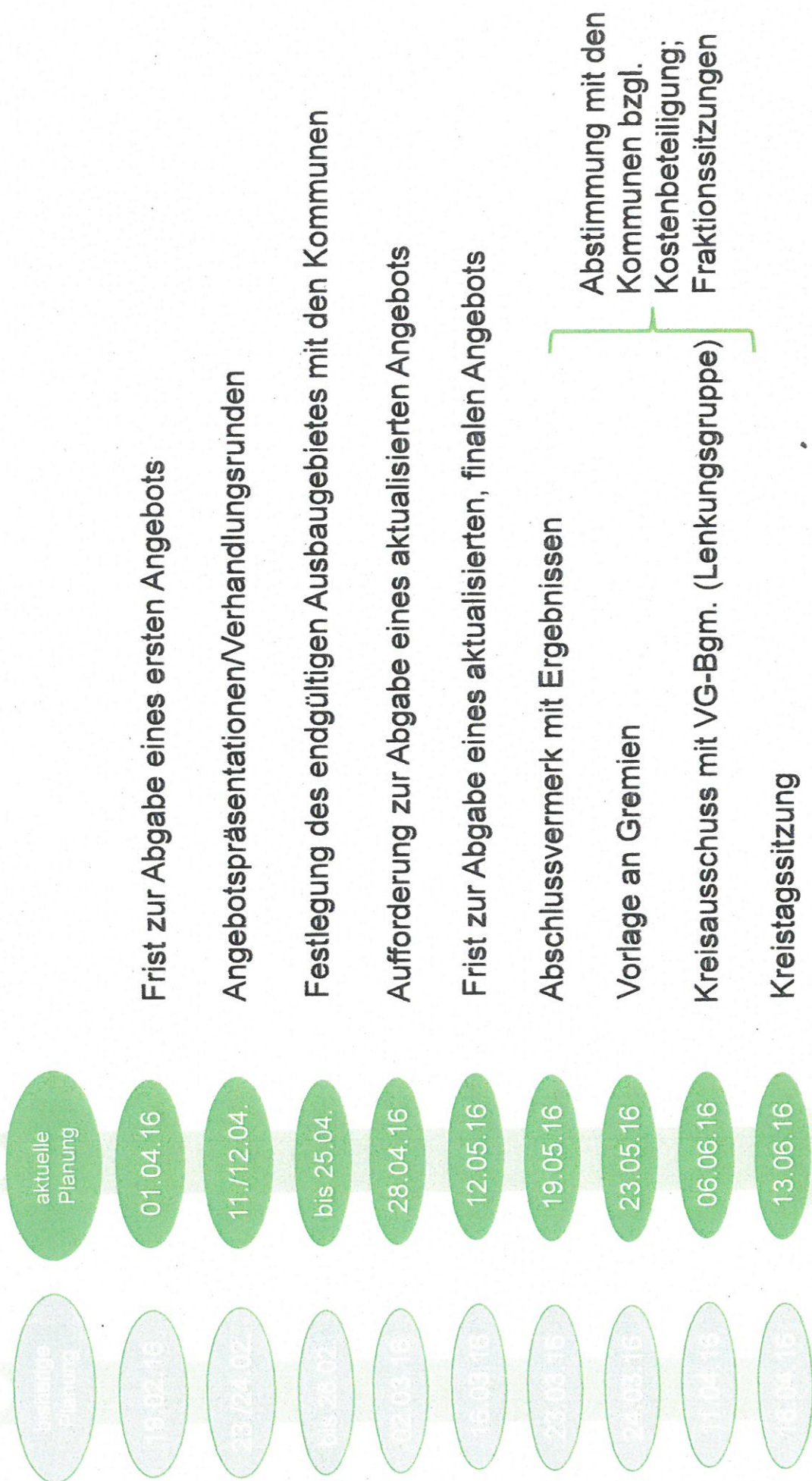


Vorsitzender



Schriftführer

Terminplanung Breitbandausbau, Stand: Januar 2016



Anlage